

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4146/2023

Tagesordnungspunkt

Auflösung der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Stiftungsrat Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung	N	31.05.2023	einstimmig angenommen
Kreis- und Finanzausschuss	N	04.07.2023	einstimmig angenommen
Kreistag Greiz	Ö	26.09.2023	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, der vom Stiftungsrat beschlossenen Auflösung der unselbstständigen kommunalen Stiftung des Landkreises Greiz „Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz“ zum 01.10.2023 zuzustimmen. Der Beschluss des Kreistages Nr. 1021/2008 vom 18.12.2008, mit welchem die Gründung dieser Stiftung beschlossen worden war, wird zeitgleich mit Wirkung zum 01.10.2023 aufgehoben.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag Greiz stimmte in seiner Sitzung am 16.12.2008 der Gründung der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz zu. Die Gründung der Stiftung wurde durch Unterzeichnung des Stiftungsgeschäftes durch die Landrätin am selben Tag vollzogen.

Seitdem unterstützte die Stiftung bis zum Jahr 2021 durch die Ausschüttung von Fördermitteln die Angelegenheiten des Sports, der Kultur und des Denkmalschutzes im Landkreis.

Um die Leistungsfähigkeit der Stiftung kontinuierlich zu erhöhen, hatte der Kreistag unter anderem bestimmt, dass das Stiftungskapital jährlich um die Hälfte der an den Landkreis Greiz ausgeschütteten Sparkassenüberschussbeteiligung bis zu einem Betrag von 8,5 Millionen € erhöht wird.

Außerdem war zunächst festgelegt, dass das Stiftungskapital in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten ist und lediglich die Erträge aus dem Stiftungskapital ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

Bedingt durch die überaus angespannte Finanzlage, der die Kommunen in Thüringen allgemein und der Landkreis Greiz im Besonderen ausgesetzt sind, war der Landkreis Greiz ab dem Jahr 2013 gezwungen, jede nur denkbare Möglichkeit zu erschließen, um einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und dabei die Belastung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage erträglich zu gestalten.

Hinzu kam, dass aufgrund des extrem niedrigen Zinsniveaus bis 2022 so gut wie keine Erträge aus dem Stiftungsvermögen erwirtschaftet werden konnten.

Daher beschloss der Kreistag Greiz regelmäßig ab dem Jahr 2013 keine Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz vorzunehmen.

Am 24.11.2015 beschloss der Kreistag Greiz dann sogar eine Änderung der Satzung der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung, durch die es möglich wurde, nunmehr das Stiftungsvermögen zur Auszahlung von Fördermitteln und auch zur Deckung der Ausgaben des Landkreises im Bereich der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes einzusetzen.

Die aufgrund dieser Maßnahmen bereitgestellten Mittel dienten dem Landkreis zur Finanzierung der oben genannten Ausgaben des Landkreises mit gemeinnützigem Charakter und entlasteten den Verwaltungshaushalt in entsprechender Höhe.

Das bis zum 31.12.2015 aufgebaute Stiftungskapital von 2.817.266,24 € wurde danach kontinuierlich abgeschmolzen.

Die Entwicklung des Gesamtvermögens ergibt sich aus dem Saldo der Zuführungen aus den Überschussbeteiligungen der Sparkasse Gera-Greiz zuzüglich der Zuführungen aus Zinserträgen und den Entnahmen von Stiftungskapital zur anteiligen Finanzierung gemeinnütziger Zwecke im Verwaltungshaushalt sowie den Entnahmen von Zinserträgen zur Förderung von Kultur, Denkmalschutz und Sport im Landkreis Greiz.

Jahr	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung aus Überschussbeteiligung	Zuführung aus Zinsertrag	Entnahme Zinsertrag/ Stiftungskapital	Stand am Ende des Haushaltsjahres
2009	0,00 €	1.085.078,71 €	6.227,16 €	0,00 €	1.091.305,87 €
2010	1.091.305,87 €	362.603,47 €	14.502,17 €	0,00 €	1.468.411,51 €
2011	1.468.411,51 €	544.602,98 €	31.414,37 €	19.650,00 €	2.024.778,86 €
2012	2.024.778,86 €	822.520,15 €	43.093,34 €	32.500,00 €	2.857.892,35 €
2013	2.857.892,35 €	0,00 €	19.578,82 €	42.250,00 €	2.835.221,17 €
2014	2.835.221,17 €	0,00 €	9.077,31 €	20.400,00 €	2.823.898,48 €
2015	2.823.989,48 €	0,00 €	2.457,76 €	9.090,00 €	2.817.266,24 €
2016	2.817.266,24 €	0,00 €	3.151,18 €	902.460,00 €	1.917.957,42 €
2017	1.917.957,42 €	0,00 €	1.074,55 €	1.403.150,00 €	515.881,97 €
2018	515.881,97 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	510.881,97 €
2019	510.881,97 €	0,00 €	0,00 €	4.949,79 €	505.932,18 €
2020	505.932,18 €	0,00 €	0,00 €	4.801,09 €	501.131,09 €
2021	501.131,09 €	0,00 €	0,00 €	500.800,00 €	331,09 €
2022	331,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	331,09 €

Seit dem Ende des Haushaltsjahres 2021 beträgt das Stiftungsvermögen nur noch 331,09 €. Ab dem Jahr 2022 wurde keine Ausschüttung an Vereine etc. geplant, wohingegen die laufenden Haushaltsstellen für Zuschüsse im Bereich der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes für die Förderung von Projekten um 5.000,00 € erhöht wurden, so dass kein Nachteil hinsichtlich der Gesamtförderung bestand.

Der beschlossene Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sieht wiederum keine Zuführung zum aktuell vorhandenen Stiftungskapital 331,09 € vor, da sich die finanzielle Situation der Kommunen sowie des Landkreises Greiz und der Sparkasse Gera-Greiz als maßgebliche Finanzierungsquelle auch in absehbarer Zeit nicht wesentlich besser darstellen wird.

Dementsprechend können keine neuen Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes aus § 2 der Satzung zur Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung verfolgt werden.

2. Lösung

Da der Stiftungszweck aus § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung – die Förderung der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes - nicht kontinuierlich weiterverfolgt werden kann, sollte die Stiftung aufgelöst werden. Es entfallen damit die Aufgaben des Stiftungsrates und der

Stiftungsverwaltung.

Der Landkreis kann auch weiterhin Projekte des Sportes, der Kultur und des Denkmalschutzes durch die Bereitstellung von Fördermitteln im Haushalt des Landkreises Greiz als freiwillige Leistung im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit unterstützen.

Der Stiftungsrat trifft als Beschlussorgan die grundsätzlichen Entscheidungen zur Stiftung. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Stiftungssatzung beschließt er auch über die Auflösung der Stiftung. Weiter bedürfen Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung betreffen nach § 9 Abs. 2, Satz 3 der Stiftungssatzung der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Greiz.

Mit Auflösung der Stiftung ist auch das noch verbliebene Sondervermögen i. H. v. 331,09 € der Stiftung vollständig zu entnehmen. Gemäß § 11 der Satzung fällt das Vermögen an den Landkreis Greiz bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz zu.

3. Alternativen

Die Stiftung des Landkreises Greiz „Kreis - Kultur- und Sport - Stiftung Greiz“ wird nicht aufgelöst.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	331,09 €	

Veranschlagung im Haushaltsjahr	2023	
HH-Stelle:	91600.31501	
HH-Ansatz	0,00 €	
Erläuterung:	Einnahme aus Entnahmen aus Sonderrücklage „Kreis - Kultur- und Sport – Stiftung Greiz“	
4.1 Mehrbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	0,00 €	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz,		
	gez. Marion Becker	gez. Martina Schweinsburg
	_____	_____
	Kämmerer	Landrätin